



Satzung des Vereinsring Steinenbronn

§1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen "Vereinsring Steinenbronn"
2. Sitz der Vereinigung ist Steinenbronn

§2 Zweck der Vereinigung

1. Der Zweck der Vereinigung ist die Kontaktpflege und Kontaktvermittlung der Steinenbronner Vereine, Organisationen, Vereinigungen, Kirchen und Parteien.
2. Er versteht sich als Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und der Gemeindeverwaltung Steinenbronn.
3. Der Vereinsring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Vereinsring Steinenbronn ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes ist es untersagt, sich in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Vereinsring parteipolitisch zu betätigen oder parteipolitische Stellungnahmen abzugeben.
5. Die Eigenständigkeit der Vereinsringmitglieder bleibt unberührt.

§3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereinsrings können alle Steinenbronner Vereine, Organisationen, Vereinigungen, Kirchen und Parteien werden, welche keinen Verbotsbestand des Vereinsgesetzes aufweisen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung der Vereinigung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Bestreitung der Ausgaben wird von den Mitgliedern der Vereinigung ein jährlicher Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt wird.

§4 Organe der Vereinigung

1. Organe der Vereinigung sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung und
 - b) Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Vereine, Organisationen, Vereinigungen, Kirchen und Parteien. Sie tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme in der Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

3. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Kassier (-in),
- d) dem / der Schriftführer (-in)
- e) dem / der Terminkoordinator (-in)

Der Vorstand leitet den Vereinsring entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er beruft diese ein. Repräsentationsaufgaben, z.B. Besuche bei Veranstaltungen oder Versammlungen seiner Mitglieder, liegen in seinem eigenen Ermessen. Repräsentationsaufgaben können auch an Mitglieder des Vereinsringes delegiert werden.

4. Der Kassier führt die Kasse der Vereinigung. Er nimmt die Buchführung und die Rechnungslegung vor. Die Kasse wird einmal jährlich von zwei, aus der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern geprüft.

5. Der Schriftführer führt die Niederschriften über sämtliche Sitzungen, einschließlich der Anwesenheitslisten. Die Niederschriften sind von ihm und den jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Terminkoordinator fasst die Jahrestermine in einem Kalender zusammen. Er teilt den Mitgliedern eventuelle Terminüberschneidungen mit und übermittelt die Termine für das neue Jahr, gegeben falls auch Änderungen an die Gemeindeverwaltung.

§5 Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung, Inkrafttreten

1. Wahlen finden regelmäßig alle 3 Jahre statt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Den / die Vorsitzenden
- b) Den / die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Den / die Schriftführer (-in)
- d) Die beiden Kassenprüfer
- e) Den / die Terminkoordinator (-in)

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereinsrings kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde. Der Auflösungsbeschluss muss von der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Auflösung der Vereinigung fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Steinenbronn zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

4. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2016 beschlossen.
Sie tritt sofort in Kraft.

§6 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese sind: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Eintrittsdatum, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Bankverbindung.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzverordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzverordnung kann vom Vorstand der Vereinigung beschlossen werden.

Diese um § 6 erweiterte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft.